

## 4. Zu § 6

### 4.1 Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter

<sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen (Ausbildungsämter) besonders geeignete Beamtinnen und Beamte des fachlichen Schwerpunkts Gewerbeaufsicht zu Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern sowie zu deren Stellvertretern.

<sup>2</sup>Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie deren Stellvertreter sind insoweit den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Ausbildungsämter unmittelbar unterstellt. <sup>3</sup>Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleitungen leiten und überwachen die Ausbildung. <sup>5</sup>Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung der Auszubildenden zu überzeugen, eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen und an der Fortentwicklung der Ausbildung mitzuwirken. <sup>6</sup>Den Ausbildungsleitungen obliegt es insbesondere,

- den Gang der Ausbildung zu gestalten und an deren Fortentwicklung mitzuwirken,
- die Ausbildungspläne aufzustellen und die Durchführung der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen zu organisieren,
- die Ausbilderinnen und Ausbilder vorzuschlagen,
- sich am Ausbildungsplatz davon zu überzeugen, dass die Auszubildenden ordnungsgemäß ausgebildet werden,
- die Ausbildung am Arbeitsplatz zu verbessern und weiterzuentwickeln,
- die Beschäftigungsnachweise regelmäßig zu überprüfen,
- die Erstellung der Dezernatsleitfäden (§ 11 Abs. 1) inhaltlich zu koordinieren,
- die Dezernatsleitfäden (§ 11 Abs. 1) zu überprüfen, auszuwerten und bei unzureichenden Ergebnissen die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen,
- die Jahresnachweise (§ 11 Abs. 2) zu erstellen und zu eröffnen,
- als unmittelbare Ansprechpartner und Vertrauensperson für Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen,
- sich ein Bild über den Stand der Ausbildung sowie über Eignung, Leistung und Befähigung der Auszubildenden zu verschaffen und bei Mängeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
- an dienststellenübergreifenden Dienstbesprechungen der Ausbildungsleitungen sowie an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen sowie
- regelmäßig Besprechungen mit den Ausbilderinnen und Ausbildern durchzuführen.

### 4.2 Ausbilderinnen und Ausbilder

<sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsämter oder in deren Auftrag die Ausbildungsleitungen bestellen die Beschäftigten, denen die Auszubildenden zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Ausbilderinnen und Ausbilder). <sup>2</sup>Die Ausbilderinnen und Ausbilder haben die Ausbildungsleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind mit diesen für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Auszubildenden verantwortlich. <sup>3</sup>Alle im Rahmen der Ausbildung tätigen Beschäftigten müssen die

entsprechende fachliche, berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzen und das erforderliche Interesse an der Ausbildung aufbringen. <sup>4</sup>Den Ausbilderinnen und Ausbildern obliegt es insbesondere,

- die ihnen zugewiesenen Auszubildenden unter Einsatz lernfördernder Methoden mit den Arbeiten ihres Aufgabenbereichs vertraut zu machen,
- darauf zu achten, dass die Auszubildenden ihre Dienstpflichten einhalten,
- am Ende der Ausbildungsstation die Leistungen der Auszubildenden im Dezernatsleitfaden darzustellen,
- den Dezernatsleitfaden am Ende der Ausbildungsstation zu eröffnen,
- an Besprechungen mit der Ausbildungsleitung teilzunehmen sowie
- an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.